

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 2.

Basel, 14. Januar.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Am Anfang 1888. (Schluss.) — **Unsere Gewehrnoth.** — **Der deutsche Offizier-Verein.** (Schluss.) — **Eidgenossenschaft:** Vollziehung des Landsturmgesetzes. Ernennung von Landsturm-Organisatoren. Ausschreibung von 100,000 eidg. Feldbinden. Eine verdienstliche Arbeit. — **Ausland:** Deutschland: Rede betreffs Aenderung der Wehrpflicht vom Kriegsminister Bronsart von Schellendorf.

Am Anfang 1888.

(Schluss.)

III.

Die politisch-militärische Lage der Schweiz in dem Falle eines deutsch-französischen Krieges ist in Nr. 1 und 2 des vorigen Jahrganges kurz behandelt worden. Es fragt sich nun, ob diese Lage sich im Laufe des Jahres 1887 gebessert habe? Dieses kann leider nicht bejaht werden. Das Misslichste für uns ist eingetreten: der Beitritt Italiens zu der deutsch-österreichischen Allianz.

Es muss der Schweiz unerwünscht sein, sich inmitten von zwei Allirten zu befinden, welche durch sie die kürzeste Verbindung haben. Ueberdies schreibt man dem Einen derselben (mit Recht oder Unrecht wollen wir nicht untersuchen) nicht gerade die freundlichsten Gesinnungen gegen uns zu. Doch abgesehen hievon ist es einem Staate leichter eine Front zu bewachen und zu verteidigen als zwei, drei oder am Ende gar alle vier. Die Gefahr einer Neutralitätsverletzung ist auch grösser wenn zwei oder mehrere Staaten ein Interesse an einer solchen haben, als wenn dieses bei einem einzigen der Fall ist. Mit der Neutralitätsverletzung wird aber die Schweiz kriegführende Partei und muss auch alle damit verbundenen Folgen übernehmen.

Die militärischen Mittel der Schweiz dürften ausreichen, auf einer Front einer feindlichen Armee wirksamen Widerstand zu leisten und sie so lange aufzuhalten, bis es den Staatsmännern gelingt, eine Allianz abzuschliessen und der Nachbarstaat, welcher ein Interesse an der Bekämpfung des gemeinsamen Feindes hat, eine wirksame Unterstützung zu bringen vermag. Sehr erleich-

tert könnte diese Aufgabe werden durch eine zweckmässige Landesbefestigung.

Ohne Vergleich schwieriger wird die Lage für unser kleines Land, wenn auf zwei oder mehr Fronten Gefahr droht. Was wir auch unternehmen mögen, es lässt sich nicht erwarten, dass sich die Ereignisse so günstig abwickeln werden, wie der Verfasser der Broschüre „die Schweiz im Kriegsfall“ sie uns seiner Zeit vorgemalt hat.

Ausschliesslich auf eigene Kräfte angewiesen, bietet der Kampf auf zwei Fronten wenig Chancen des Erfolges. Dies umsomehr, als keine künstliche Verstärkung des eigenen Kriegsschauplatzes eine rasche Entscheidung zu verhindern vermag.

IV.

Bei Ausbruch des nächsten Krieges der Nachbarstaaten müssen unsere Staatsmänner sich gefasst machen, dass der Gesandte einer Macht ihnen ein Ultimatum vorlege, mit der Aufforderung: die Schweiz möge einer Armee den Durchmarsch durch ihr Gebiet gestatten, oder einem Bündniss beitreten. Zugleich werden im Fall der Zustimmung Vortheile in Aussicht gestellt, im Fall der Ablehnung mit „als Feind behandelt zu werden“ gedroht. Zur Entscheidung dürften (nach frühern Vorgängen zu urtheilen) nur einige Stunden eingeräumt werden. Nach Ablauf der kurzen Frist erfolgt der Einmarsch der bereitstehenden Truppen.

Es ist nicht unmöglich, dass ein gleiches Ansuchen, beinahe gleichzeitig von zwei oder drei Mächten gestellt würde.

Ein Entschluss von grosser Tragweite muss rasch und ohne Zögern gefasst werden. Es erscheint daher sehr nothwendig, dass die Staats-